



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 16. Dezember 2021, Zahl: 813-2/2021/GR/STh, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und §§ 55ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.1994, Zahl: 714-0/1994, wird verordnet:

§ 1

Entsorgungsgebühr

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden werden Entsorgungsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) im Abholbereich

1.	je	60 Liter	Müllsack	€	6,60
2.	je	80 Liter	Mülltonne	€	7,20
3.	je	120 Liter	Mülltonne	€	10,40
4.	je	240 Liter	Mülltonne	€	20,40
5.	je	1100 Liter	Müllgroßbehälter	€	95,40
6.	je	2500 Liter	Müllgroßbehälter	€	220,00

b) im Sonderbereich

	je	60 Liter	Müllsack	€	5,70
--	----	----------	----------	---	------

c) Zusatzmüllsäcke

je 60 Liter Müllsack € 4,70

(5) Der Gebührensatz für den Biomüll beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1.	je	120 Liter	Behälter	€	5,30
2.	je	240 Liter	Behälter	€	10,60

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Abfallgebühren im Entsorgungs- und im Sonderbereich sind vierteljährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Abgabensjahres fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 13.12.2018, Zahl: 813-2/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Stefan Salzmann